Amtsblatt für die Stadt Senftenberg

Jahrgang 11 | Senftenberg, 10. Mai 2008 | Nummer 02

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg | Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt: Seite:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 5. März 2008

B 014/08 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 376 ... **2**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 23. April 2008

B 015/08 Nachtragssatzung ... **2**

B 016/08 Bebauungsplan Nr. 34 "Bahnhofstraße 36/40" -Abwägungs- und Satzungsbeschluss ... **3**

B 017/08 Bebauungsplan Nr. 35 "Niemtsch- Peickwitzer Straße" -Abwägungs- und Satzungsbeschluss ... **4**

B 018/08 Zustimmung zur Änderung der Gemeindegrenzen im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens Seenkette Verf.-Nr.: 6002L ... **4**

B 019/08 Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Haushaltsjahr 2008 für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung ... **5**

B 020/08 Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Haushaltsjahr 2008 für das Förderprogramm Sanierungsgebiet Senftenberg "Innenstadt" ... **6**

B 021/08 Organisation des Stadtverkehrs Senftenberg auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg ... **7**

B 022/08 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg ... **7**

B 023/08 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg ... **8**

B 024/08 Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2008 ... **8**

B 025/08 Wahlkreisbildung zur Kommunalwahl am 28.09.2008 ... **8**

B 027/08 Flächenerwerb in der Bergbaufolgelandschaft ... **9**

B 028/08 Aufhebung der Beschlüsse 121/02, 35/03 und 053/05, Übernahme von Wegeflächen außerhalb und innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Meuro und Seenkette ... **9**

B 029/08 Verkauf des Grundstückes Ritterstraße 7 in Senftenberg, Flur 14, Flurstück 125 ... **9**

B 030/08 Verkauf des Grundstückes Rathausstraße 11 in Senftenberg, Flur 14, Flurstück 1/105 ... **9**

B 031/08 Abschluss eines Pachtvertrages ... **9**

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Einziehungsverfügung Ritterstraße ... **9**

Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung Briesker Straße ... **9**

Widmungsverfügung Sedlitzer See ... **10**

Ausschreibung des „Infokiosk an der Landmarke“ ... **10**

Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg" ... **10**

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters - Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz am 28. September 2008 ... **11**

Wahlbekanntmachung - Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zum Benennen von Beisitzern für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände der Stadt Senftenberg ... **16**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Errichtung eines Elektronischen Stellwerks (ESTW) im Bahnhof Ortrand ... **16**

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Stellenausschreibung Ausbildungsplätze Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste und Fachangestellte/r für Bäderbetriebe ... **17**
Stellenausschreibung Ausbildungsplatz Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik ... **18**
Das Ordnungsamt informiert - Fundtiere suchen ein neues zu Hause ... **18**
Erarbeitung der Einzelhandelskonzepte in Arbeit ... **18**
Vielfalt der Vereine – Vielfalt der Unterstützung ... **18**
6. Besuchertage und 35 Jahre Senftenberger See vom 31.05. – 01.06.2008 ... **19**
Senftenberger Senioren bekommen Unterstützung ... **20**

Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Ortsteil Brieske ... **20**
Ortsteil Sedlitz ... **21**
Ortsteil Peickwitz ... **21**
Ortsteil Niemtsch ... **21**

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Dokumentation zur Niederlausitzhalle entsteht – Ihre Mithilfe ist gefragt ... **22**
30 Jahre Musik - 30 Jahre Spielmannszug SV Senftenberg e.V. ... **22**
Information zum Umzug der pro familia Beratungsstelle Senftenberg ... **22**
Frauenhaus Lauchhammer – Mobile Beratung und Begleitung in den Monaten Mai und Juni 2008 in Senftenberg ... **22**
Der Abfallentsorgungsverband informiert zur getrennten Sammlung von Abfällen ... **23**
Informationen zur Bestellung Gelber Tonnen und zur Verwendung Gelber Säcke ... **23**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 05. März 2008

Beschluss B 014/08
Verkauf des Grundstückes Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 376

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 376.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 23. April 2008

Beschluss 015/08
Nachtragssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 einschließlich des Ergebnis- und Finanzplanes.

1. Nachtragssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 68 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 23. April 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	**erhöht um**	**vermindert um**	**und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich 1. Nachtrag festgesetzt auf**
	€	**€**	**€**	**€**
im Ergebnisplan				
Ordentliche Erträge	32.439.000	0	0	**32.439.000**
Ordentliche Aufwendungen	33.325.300	0	0	**33.325.300**
außerordentlichen Erträge	0	0	0	**0**
außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	**0**
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.466.700	0	0	**29.466.700**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.102.800	0	0	**28.102.800**
Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	9.679.700	0,00	0,00	**9.679.700**
Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	12.746.300	350.000	0	**13.096.300**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

von bisher	**erhöht um**	und damit festgesetzt auf
€	**€**	€
8.481.300,00	**5.500.000,00**	13.981.300,00

*Die Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß Beschluss 015/08 in Höhe von 3.400.000,00 € gesperrt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Abgrenzung der Begriffe „erheblich“ im Sinne der Pflicht, unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, und „von wesentlicher Bedeutung“ für die Entscheidungsbefugnis der Kämmerin/des Kämmerers über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag, ab dem Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird nicht geändert.

§ 7 (neu)

Es wird festgesetzt:

1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000.000 €
2. die Wertgrenze, ab der außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, auf 5.000 €

Es gilt der in der Anlage enthaltene Stellenplan.

Aufgestellt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 16 GO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BbgKVerf

Festgestellt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 16 GO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BbgKVerf

Senftenberg, den 11.03.2008

Senftenberg, den 13.03.2008

Melzer
Stadtkämmerin

Fredrich
Bürgermeister

Ausgefertigt gemäß § 67 BbgKVerf
Senftenberg, den 24.04.2008

Fredrich
Bürgermeister

Die Auslegung zur Einsichtnahme des 1. Nachtrages zum Doppischen Haushalt erfolgt in der Zeit vom 26.05.2008 bis 25.06.2008 im Rathaus der Stadt Senftenberg, Markt 1, Zimmer 105, Geschäftsbereich I, Finanzverwaltung, zu den Dienstzeiten

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr.

Beschluss 016/08
Bebauungsplan Nr. 34 "Bahnhofstraße 36/40" -Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bahnhofstraße 38/40“, seiner Begründung und der Beurteilung der Umweltbelange gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz während der öffentlichen Auslegung vom 27.12.2007 bis 28.01.2008 und der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Abwägungstabelle als Anlage und Bestandteil des Beschlusses):

   a) keine Einwände erhoben wurden vom
      - Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 7 Cottbus
      - Regionale Planungsgemeinschaft Cottbus
      - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Zossen, OT Wünsdorf
      - Gewässerverband “Kleine Elster-Pulsnitz” Sonnewalde
      - envia Verteilernetz GmbH Halle
      - GDM com mbH Leipzig (für Verbundnetz Gas AG)
      - SpreeGas Cottbus Land Brandenburg,
      - Stadt Senftenberg, Feuerwehr
      - Stadt Lauta
      - Stadt Schwarzheide
      - Amt Altdöbern
      - Amt Ruhland

   b) Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:
      - Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus
      - Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus
      - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Cottbus
      - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen
      - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus
      - LMBV mbH Senftenberg
      - Stadtwerke Senftenberg
      - WAL Betriebsführungs GmbH Senftenberg

   c) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:
      - Polizeipräsidium Frankfurt-Oder, Führungsstelle Senftenberg
      - Landkreis OSL Senftenberg
      - Industrie- und Handelskammer Cottbus

   d) nicht geäußert haben sich
      - Landesbetrieb Straßenwesen
      - Deutsche Telekom, AG T-Com Cottbus
      - Stadt Großräschen
      - Gemeinde Schipkau
      - Gemeinde Elsterheide

2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 34 „Bahnhofstraße 38/40“ in der Fassung vom 23.04.2008 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung zur Genehmigung einzureichen.

(2) Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	29
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 017/08
Bebauungsplan Nr. 35 "Niemtsch-Peickwitzer Straße" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Niemtsch-Peickwitzer Straße“ und seiner Begründung einschließlich der Betrachtung der Umweltbelange während der öffentlichen Auslegung vom 14.05. bis 15.06.2007 und der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Abwägungstabelle als Anlage und Bestandteil des Beschlusses):

a.) keine Einwände erhoben wurden vom

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 7 Cottbus
- Land Brandenburg, Amt für Forstwirtschaft, Doberlug-Kirchhain
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Zossen, OT Wünsdorf
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald Cottbus
- Polizeipräsidium Frankfurt-Oder, Führungsstelle Senftenberg
- GDM com mbH Leipzig (für Verbundnetz Gas AG)
- SpreeGas Cottbus
- Envia Verteilernetz GmbH Halle
- Deutsche Telekom, AG T-Com Cottbus
- Gewässerverband “Kleine Elster-Pulsnitz” Sonnewalde
- Stadt Lauta
- Stadt Schwarzheide
- Stadt Großräschen
- Amt Altdöbern
- Amt Ruhland

b.) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Cottbus
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen
- WAL Betriebsführungs GmbH Senftenberg

c.) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Landesumweltamt Cottbus
- Landkreis OSL Senftenberg

d.) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Dietmar und Ute Mandel Senftenberg

e.) nicht geäußert haben sich

- Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
- Land Brandenburg, Liegenschafts- und Bauamt Cottbus
- Stadtwerke Senftenberg
- Ministerium für Umwelt, Natur und Raumordnung, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Potsdam
- Bodenvermögensamt Cottbus
- Gemeinde Schipkau
- Gemeinde Elsterheide
- Stadt Senftenberg, Feuerwehr
- Geschäftsstelle Gutachterausschuss des OSL-Kreises

f.) verspätet eingegangene Stellungnahme und damit verfristet:

- LMBV mbH Senftenberg (Inhalt war bekannt und damit bereits beachtet!)

2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Niemtsch-Peickwitzer Straße“ in der Fassung vom 20.2.2008 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung bekannt zu machen.

(2) Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	29
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 018/08
Zustimmung zur Änderung der Gemeindegrenzen im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens Seenkette Verf.-Nr.: 6002L

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), stimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg den neuen Grenzverläufen zwischen der Stadt

Senftenberg und der Stadt Großräschen, zwischen der Stadt Senftenberg und der Gemeinde Neu-Seeland sowie der Stadt Senftenberg und der Gemeinde Elsterheide entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial (Gemeindegrenzänderungskarte – Maßstab 1 : 15000 und 1 : 35000) mit Stand 27.09.2007 und dem Flächenvergleich mit Stand 25.09.2007 zu.

Beschluss 019/08
Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Haushaltsjahr 2008 für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm „Stadtumbau-Ost“, Teilprogramm „Aufwertung“ 2008.

(Änderungen zu bestehenden Beschlüssen sind fett dargestellt)

Projektnummer/Objekt/ Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2008 *(davon 1/3 KMA)*	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen					
58A Fortschreibung/Stadtumbaumonitoring 2008		**10,0**	**10,0 davon KMA = 3,3**		**Stadt Senftenberg**
B.2 – Öffentlichkeitsarbeit					
12A Öffentlichkeitsarbeit 2008		**11,0**	**11,0 davon KMA = 3,6**	**3 % der Fördermittel 2003-2013**	**Stadt Senftenberg**
B.3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle					
51A Sanierung ehem. Feierhalle Alter Friedhof	BS 014/07 über 90 T€ (gesperrt)	90,0	20,0 davon KMA = 6,7	70,0	Stadt Senftenberg
B.4 – Ordnungsmaßnahmen					
67A Abbruch Garagenblock im Bereich Grubenstraße	**BS 014/07 über 30 T€**	**gestrichen, da nicht förderfähig**			
54A Abbruch Feuerwache Schulstraße	**BS 014/07 über 50 T€**	**entfällt wird über anderes Förderprogramm in 2008 realisiert**			
55A Abbruch Nebengebäude WAL (Projekt SeeStadt)	**BS 014/07 über 30 T€**	**52,5**	**26,8 davon KMA = 8,9**		**Stadt Senftenberg**
B.5 - Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen					
11A Bahnhofstraße	**BS 046/06 über 90 T€**	**1.540,0**	**108,5 davon KMA = 36,2**	**1399,4**	**Stadt Senftenberg**
47A Gerhard-Hauptmann-Straße	BS 046/06 über 100,0 T€	100,0	91,4 davon KMA = 30,5	2,0	Stadt Senftenberg
48A Joachim-Gottschalk-Straße	BS 046/06 über 230,0 T€	230,0	6,0 davon KMA = 2,0	208,9	Stadt Senftenberg
49A Puschkinstraße, zwischen Bahnhofstraße und Roßkaupe	BS 014/07 über 510,0 T€	460,0	421,2 davon KMA = 140,4	8,0	Stadt Senftenberg
57°A Straße am Pionierhaus	BS 093/06 über 150,0 T€	150,0	146,4 davon KMA = 48,8		Stadt Senftenberg
60A Sanierung Schloßstraße, zw. Steindamm und Festung (Projekt SeeStadt)	**BS 014/07 über 150,0 T€**	**550,0**	**405,9 davon KMA = 134,2**	**138,0**	**Stadt Senftenberg**
61A Erneuerung Elsterbrücke/Steindamm (Projekt SeeStadt)	**BS 014/07 über 300,0 T€**	**Prüfung zur Aufnahme in EFRE-Förderung**			
63A Straße der Energie (nur Planung)	**BS 014/07 über 15,0 T€**	**gestrichen, da nicht förderfähig**			
64A Glück-Auf-Straße (nur Planung)	**BS 014/07 über 15,0 T€**	**gestrichen, da nicht förderfähig**			
B.6 - Anlage u. Gestaltung von öffentl. Grünflächen u. Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche					
59A Gestaltung öffentlicher Bereich im Umfeld Elsterbrücke/Steindamm (Projekt SeeStadt)	**BS 014/07 über 80,0 T€**	**Prüfung zur Aufnahme in EFRE-Förderung**			
B.8 - Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde					
10A Beauftragtenvergütung 2008		**48,8**	**48,8 Davon KMA = 16,6**	**jährlich 8 % der Fördermittel**	**Stadt Senftenberg**
			1.296,0		

* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

Beschluss 020/08
Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Haushaltsjahr 2008 für das Förderprogramm Sanierungsgebiet Senftenberg "Innenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm Sanierungsgebiet Senftenberg „Innenstadt“ 2008.

(Änderungen zu bestehenden Beschlüssen sind fett dargestellt)

Projektnummer/Objekt/ Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2008 *(davon 1/3 KMA)*	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen					
Gutachterliche Betreuung Ausgleichsbeträge		**10,0**	**10,0 davon KMA = 3,3**		**Stadt Senftenberg**
Quartiersplanung Bahnhofstr./Paulinenstr.	BS 006/07 über 14 T€	14,0	14,0 davon KMA = 4,6		Stadt Senftenberg
Fortschreibung Sanierungsplan	**BS 006/07 über 3,0 T€**	**6,0**	**6,0 davon KMA = 2,0**		**Stadt Senftenberg**
Nutzungskonzept Markt 15	BS 006/07 über 9,0 T€	9,0	9,0 davon KMA = 3,3		Stadt Senftenberg
Verkehrswertgutachten		**9,0**	**9,0 davon KMA = 3,0**		**Stadt Senftenberg**
Gestaltungssatzung		**25,0**	**10,0 davon KMA = 3,3**	**15,0**	**Stadt Senftenberg**
B.2 - Öffentlichkeitsarbeit					
Bilanz-Broschüre		**30,0**	**20,0 davon KMA = 6,7**	**10,0**	**Stadt Senftenberg**
Flyer Steuerliche Abschreibung		**5,5**	**5,5 davon KMA = 1,8**		**Stadt Senftenberg**
Luftbild		**15,0**	**15,0 davon KMA = 5,0**		**Stadt Senftenberg**
Blindenmodell Innenstadt	**BS 006/07 über 25,0 T€**	**40,0**	**40,0 davon KMA = 13,3**		**Stadt Senftenberg**
B.3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle					
Bahnhofstr. 4	BS 006/07 über 100,0 T€	39,0	15,6 davon KMA = 5,2		Private Eigentümer
Markt 15	BS 006/07 über 1004,7 T€	1004,7	150,0 davon KMA = 50,0	250,0	Private Eigentümer
Paulinenstr. 6	BS 059/04 -------	45,0	18,0 davon KMA = 6,0		Private Eigentümer
Burglehnstr. 9		**55,0**	**22,0 davon KMA = 7,3**		**Private Eigentümer/ Stadt**
Bahnhofstr. 7		**75,0**	**30,0 davon KMA = 10,0**		**Private Eigentümer**
Schloßstr. 10		**20,0**	**8,0 davon KMA = 2,7**		**Private Eigentümer**
B.4 – Ordnungsmaßnahmen					
Grunderwerb		**28,0**	**28,0 davon KMA = 9,3**		**Stadt Senftenberg**
Schloßstraße 10 – Abbruch		**25,0**	**25,0 davon KMA = 8,3**		**Private Eigentümer**
Töpferstraße 11 - Abbruch	BS 006/07 über 20,0 T€	20,0	20,0 davon KMA = 6,7		Private Eigentümer
B.5 - Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen					
Kreuzung Bahnhofstraße/Steindamm	**BS 006/07 über 280,0 T€**	**641,0**	**250,0 davon KMA=83,3**	**391,0**	**Stadt Senftenberg**
Ringstraße/Westpromenade	BS 006/07 über 600,0 T€	600,0	30,0 davon KMA = 10,0	570,0	Stadt Senftenberg
Steindamm (Bahnhofstr. bis Grünstr.)	**BS 006/07 über 65,0 T€**	**490,0**	**300,0 davon KMA =100,0**	**190,0**	**Stadt Senftenberg**
Jüttendorfer Anger		**890,0**	**15,0 davon KMA=5,0**	**875,0**	**Stadt Senftenberg**
Leitsystem Innenstadt	BS 006/07 über 10,0 T€	10,0	10,0 davon KMA =3,3		Stadt Senftenberg
B.8 - Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde					
Beauftragtenvergütung 2008		**57,0**	**57,0 davon KMA=19,0**		**BIG**
B.9 – Kleinteilige Maßnahmen					
Kleinteilige Maßnahmen 2008		**77,5**	**31,0 davon KMA =10,3**		**Private Eigentümer**
			1.148,1		

* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

Beschluss 021/08
Organisation des Stadtverkehrs Senftenberg auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. gemäß § 3 Abs. 3a ÖPNV-Gesetz gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz als zuständigem Aufgabenträger zu beantragen, der Stadt Senftenberg die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr für Verkehre innerhalb ihres Gebietes zu übertragen.
2. für den Stadtverkehr innerhalb des Gebietes Stadt Senftenberg die Ausschreibung und Vergabe der Verkehrsleistungen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen ergebene notwendige Änderungen in den Vertrag einzuarbeiten, soweit diese Änderungen nicht wesentliche Eckpunkte des Vertrages betreffen.

Beschluss 022/08
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBI I S. 74) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg. BKG) vom 20. Mai 2004 (GVBI I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 23. April 2008 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

a) für den Wehrführer	500,00 €
für den stellv. Wehrführer	400,00 €
b) für den Ortswehrführer	300,00 €
für den stellv. Ortswehrführer	200,00 €
c) für den Zugführer	160,00 €
für den Hauptmaschinisten	120,00 €
d) für den Stadtjugendfeuerwehrwart	300,00 €
e) für den stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	260,00 €
f) für den Jugendfeuerwehrwart	260,00 €
für den stellv. Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
g) je Brandsicherheitswache	75,00 €

(3) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere mit einem Anspruch auf Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 2 a) bis d) wahr, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung (nach den Absätzen 1 und 2) wird in zwei Raten jeweils zum 15. der Monate Juli/Dezember gezahlt.

§ 3
Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portogebühren, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate im laufenden Jahr seinen Dienst nicht wahrnehmen kann. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 4
Einsatz – und Ausbildungsentschädigung

(1) Für die Beteiligung am Einsatzgeschehen und an den Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten die ehrenamtlichen Kameraden eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

• Teilnahme an Dienstabenden	1 Punkt
• Beteiligung an Einsätzen	3 Punkte
• Einsatzabbruch nach Erscheinen am Gerätehaus	1 Punkt
• Teilnahme an Ganztagsschulungen	5 Punkte
• Teilnahme am Stadtfeuerwehrtag	5 Punkte
• Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen am Standort FKTZ und LSTE	8 Punkte

(2) Punktvergütung:

ab 20 Punkte:	50 Euro
ab 30 Punkte:	60 Euro
ab 40 Punkte:	70 Euro
ab 50 Punkte:	80 Euro
ab 60 Punkte:	90 Euro
ab 70 Punkte:	100 Euro
ab 80 Punkte:	110 Euro
ab 90 Punkte:	120 Euro
über 100 Punkte:	150 Euro

(3) Die Nachweisführung obliegt dem Ortswehrführer und ist zum 15. November des Kalenderjahres für den Zeitraum 01.11. bis 31.10. zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Dezember.

§ 5
Inkrafttreten

§ 2 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Senftenberg, 24.04.2008

Fredrich
Bürgermeister

Beschluss 023/08
1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (1. ÄndVO OrdbVO SO)

Aufgrund der §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 193)** und des § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82)** erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2008 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen.. Dazu zählen insbesondere der Schlosspark, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze und sonstige der Erholung dienende Flächen, insbesondere die Flächen, die dem Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ (ESS) zur satzungsgemäßen Nutzung für Fremdenverkehr und Touristik überlassen worden sind. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen der Schwarzen Elster und des Senftenberger Sees.

Art. 2

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist in öffentlichen Anlagen verboten.

Art. 3

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Mitnahme bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Plätzen ist verboten.

Art. 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 24.04.2008

Fredrich
Bürgermeister

Beschluss 024/08
Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2008

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg stimmt der Aufnahme des in der anliegenden Liste aufgeführten Personenkreises in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen vor dem Amts- und Landgericht für die Amtszeit 2009 bis 2013 zu.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Senftenberg für die Amtszeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Senftenberg und den Strafkammern des Landgerichts Cottbus.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in der Sitzung am 23.04.2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Senftenberg und das Landgericht Cottbus beschlossen.

Die Listen sind gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 16.05.2008 bis 23.05.2008 für Jedermann im Rathaus der Stadt Senftenberg, Rechtsamt, Zimmer 2.19, Markt 1, 01968 Senftenberg, während der Dienststunden des Rathauses von

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr.

einzusehen. Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt der Stadt Senftenberg Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind der Auslage beigefügt und können dort eingesehen werden.

Beschluss 025/08
Wahlkreisbildung zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Zur Kommunalwahl am 28.09.2008 bildet das gesamte Wahlgebiet der Stadt Senftenberg einen Wahlkreis.

Beschluss 027/08
Flächenerwerb in der Bergbaufolgelandschaft

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt in Ergänzung des Beschlusses 105/04 den Erwerb von Flächen in der Bergbaufolgelandschaft.

Beschluss 028/08
Aufhebung der Beschlüsse 121/02, 35/03 und 053/05, Übernahme von Wegeflächen außerhalb und innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Meuro und Seenkette

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufhebung der Beschlüsse 121/02, 35/03 und 053/05
2. die Übernahme von Wegen und Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens im Gebiet Meuro (Verfahrensnummer 6003 M) und im Gebiet Seenkette (Verfahrensnummer 6002 L)
3. die Übernahme von Wegeflächen außerhalb des Verfahrens im Rahmen des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG).

Beschluss 029/08
Verkauf des Grundstückes Ritterstraße 7 in Senftenberg, Flur 14, Flurstück 125

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf des Grundstückes in Senftenberg, Ritterstraße 7, Flur 14, Flurstück 125 der Gemarkung Senftenberg.

Beschluss 030/08
Verkauf des Grundstückes Rathausstraße 11 in Senftenberg, Flur 14, Flurstück 1/105

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf des Grundstückes in Senftenberg, Rathausstraße 11, Flur 14, Flurstück 1/105 der Gemarkung Senftenberg.

Beschluss 031/08
Abschluss eines Pachtvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss 50/07 wird aufgehoben.
2. Bezüglich des Grundstücks Gemarkung Senftenberg, Flur 1, 3 und 24, verschiedene Flurstücke (Fläche Solarpark) soll ein Pachtvertrag geschlossen werden.

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), wird der Gemeingebrauch für eine Teilfläche von ca. 50 m² des Teilabschnittes der Gemeindestraße G 141/600 (Flurstück 78, Flur 14, Gemarkung Senftenberg) der **Ritterstraße** aufgehoben.

Der Gemeingebrauch des betroffenen Bereiches (Teilstück des Flurstückes 78, Flur 14, Gemarkung Senftenberg) wird aufgehoben, weil Gründe des öffentlichen Wohls für eine Änderung des Gemeingebrauches vorliegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt" für die Stadt Senftenberg wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 08.04.2008

Fredrich
Bürgermeister (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), soll die Absicht einer Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden.

Hiermit wird die Absicht der Einziehung für eine Teilfläche der Bundesstraße B 169 (Abschnittes B/G 300/050) – Briesker Straße durch eine Allgemeinverfügung (hier: Einziehungsverfügung) bekannt gemacht.

Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), wird der Gemeingebrauch für eine Teilfläche des Gehweges von ca. 4 m² des Teilabschnittes der Bundesstraße B 169 (B/G 300/050), (Flurstück 231/2, Flur 9, Gemarkung Senftenberg) der **Briesker Straße** aufgehoben.

Der Gemeingebrauch des betroffenen Bereiches (Teilstück des Flurstückes 231/2, Flur 9, Gemarkung Senftenberg) wird aufgehoben, weil Gründe des öffentlichen Wohls für eine Änderung des Gemeingebrauches vorliegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 21.04.2008

Fredrich
Bürgermeister (Siegel)

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die **Zufahrt zum Nordufer Sedlitzer See** von der B 156, in der Gemarkung Sedlitz, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsfläche wird gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 08.04.2008

Fredrich
Bürgermeister (Siegel)

Ausschreibung

Die Stadt Senftenberg schreibt das Objekt

„Infokiosk an der Landmarke“

in der Gemarkung Sedlitz, Flur 4, Flurstück 46 zur Bewirtschaftung aus:

Objektbeschreibung:
ab September 2008 fertiggestellter Infokiosk mit einer Nutzfläche von ca. 14 m² zzgl. einer überdachten Fläche in Größe von ca. 34 m² mit der Möglichkeit zum Aufstellen von Stühlen und Tischen

Lage:
Das Objekt befindet sich am Überleiter „Sornoer Kanal“ direkt am Ufer des künftigen Sedlitzer See´s im Nahbereich eines neu errichteten Aussichtsturmes (Landmarke) sowie direkt an einem überregionalen Radweg

Objektgröße:
Gebäude inklusive überdachter Freifläche:ca. 48 m²

Pachtbeginn: 01.09.2008

Pachtzins: 50,00 € /monatlich während der Saison von Mai bis Oktober

Bedingung:
Das Nutzungs- und Betreiberkonzept des Verpächters beinhaltet den Verkauf von Informationsmaterial, den Verkauf von Getränken und abgepackten Snacks sowie der Erbringung von Dienstleistungen für Fahrradfahrer und Skater.

Gleichzeitig übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Verkehrssicherheit, Sauberkeit und die bauliche Unterhaltung des Infokiosk und der dazugehörigen Freianlagen im Umfeld. Eine Funktions- und Angebotserweiterung hinsichtlich touristischer Attraktionen ist möglich.

Öffnungszeiten:
Sommerzeit vom 01. April bis 30. September jeden Jahres von ca. 10:00 bis 20:00 Uhr weitere Öffnungszeiten nach Ermessen.

Interessenten richten das Angebot bitte an die

Stadt Senftenberg
Gebäudemanagement
Markt 1
01968 Senftenberg.

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.-Nr. 03573 701-317, Frau Landsmann, möglich.

Die Angebotsfrist endet am 12.06.2008.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stadt Senftenberg nicht verpflichtet ist, Ihrem oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Senftenberg, 25.04.2008

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg"

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde:	Stadt Senftenberg – Der Bürgermeister –
Gemeinde:	Stadt Senftenberg
Stimmkreis:	39 Oberspreewald-Lausitz II/ Spree-Neiße IV

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Einführung eines Sozialticket in Brandenburg" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum unterstützt werden:

Rathaus der Stadt Senftenberg
Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8
01968 Senftenberg

zu den Zeiten jeweils am

Montag		13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und	13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr	

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18, Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 SchwedtlOder
Marion Scheier Dahlienweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

Senftenberg, 10. April 2008

Stadt Senftenberg
- Der Bürgermeister -
als Abstimmungsbehörde

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz am 28. September 2008

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10. Mai 2008

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 (KWahltagV 2008) vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung in der **Stadt Senftenberg**,
- des Ortsbeirats Brieske im **Ortsteil Brieske**,
- des Ortsbeirats Großkoschen im **Ortsteil Großkoschen**,
- des Ortsbeirats Hosena im **Ortsteil Hosena**,
- des Ortsbeirats Niemtsch im **Ortsteil Niemtsch**,
- des Ortsbeirats Peickwitz im **Ortsteil Peickwitz** und
- des Ortsbeirats Sedlitz im **Ortsteil Sedlitz**

am **Sonntag, 28. September 2008**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg das Gebiet der Stadt Senftenberg.

2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **32 Stadtverordnete** zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg hat durch Beschluss 025/08 vom 23.04.2008 bestimmt, für das gesamte Wahlgebiet der Stadt Senftenberg einen Wahlkreis zu bilden.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen** Vereinigungen**, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch **nur an einer Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr

beim **Wahlleiter der Stadt Senftenberg,**
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

schriftlich eingereicht werden. (↘§ 27 Abs. 2 BbgKWahlG)

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist **dem Wahlleiter für die Stadt Senftenberg** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen (↘§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG). Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei **Mitgliedern** des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **48** Bewerber enthalten. (↘ § 28 Abs. 1 BbgKWahlG)

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden** Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen** Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar **sein**.

b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die **Bestimmungen** des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art,

der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 (Tag der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindesten einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 (Tag der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 (Tag der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder in der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen. (↘§ 28a Abs. 1 BbgKWahlG)

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens**

bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,**

bei der **Wahlbehörde der Stadt Senftenberg, im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8,** 01968 Senftenberg

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3.) sind **der Wahlbehörde der Stadt Senftenberg, im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8**, 01968 Senftenberg, **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde der Stadt Senftenberg
im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8,
01968 Senftenberg

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags beim einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Ein wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, 18. August 2008, 16 Uhr,** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
(↘§ 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlV)

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. August 2008**, **12 Uhr** (↘§ 27 Abs. 2 BbgKWahlG), können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26. August 2008** (↘§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg gelten für die Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz** bzw. **Sedlitz** ist das jeweilige Gebiet des betreffenden Ortsteils.

Jedes Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind im Ortsteil

– **Brieske** insgesamt	**neun**
– **Großkoschen** insgesamt	**fünf**
– **Hosena** insgesamt	**fünf**
– **Niemtsch** insgesamt	**drei**
– **Peickwitz** insgesamt	**drei**
– **Sedlitz** insgesamt	**drei**

Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Anzahl der Bewerber

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats darf höchstens im Ortsteil,

– **Brieske**	**dreizehn**
– **Großkoschen**	**sieben**
– **Hosena**	**sieben**
– **Niemtsch**	**vier**
– **Peickwitz**	**vier**
– **Sedlitz**	**vier**

Bewerber enthalten. (↘ § 28 Abs. 1 BbgKWahlG)

4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Bestimmung der Bewerber

Die in der Stadt Senftenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz** und **Sedlitz** bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Senftenberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens

– im Ortsteil **Brieske** insgesamt	**zehn**
– im Ortsteil **Großkoschen** insgesamt	**fünf**
– im Ortsteil **Hosena** insgesamt	**fünf**
– im Ortsteil **Niemtsch** insgesamt	**drei**
– im Ortsteil **Peickwitz** insgesamt	**drei**
– im Ortsteil **Sedlitz** insgesamt	**fünf**

Unterstützungsunterschriften beizufügen.
(↘§ 28a Abs. 1 BbgKWahlG)

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 (Tage der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags jeweiligen Ortsbeirat des Ortsteils **Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz** oder **Sedlitz** durch mindestens ein Mitglied

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4., 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Stephan Weinhold
Wahlleiter für die Stadt Senftenberg

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz am 28. September 2008

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10. Mai 2008

Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zum Benennen von Beisitzern für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände der Stadt Senftenberg

Gemäß §§ 3 und 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich die **im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als **Beisitzer des Wahlausschusses** und **der Wahlvorstände**

bis Freitag, **30. Mai 2008**,
beim Wahlleiter der Stadt Senftenberg,
Stadt Senftenberg,
Markt 1,
01968 Senftenberg

vorzuschlagen.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Beisitzer für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände nach meinem Ermessen unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Er besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Die Wahlvorstände der Wahlbezirke bestehen gemäß § 18 BbgKWahlG jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlausschuss oder Wahlvorstand ausüben.

Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich nachfolgender Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 83 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss oder Wahlvorstand dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen.

Stephan Weinhold
Wahlleiter für die Stadt Senftenberg

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Errichtung eines Elektronischen Stellwerks (ESTW) im Bahnhof Ortrand; Umbau des Bahnhofs Ortrand; ESTW-Streckenausrüstung für die Strecke 6253 von Landesgrenze Sachsen/Brandenburg - Ruhland und für die Strecke 6207 von Ruhland – Landesgrenze Brandenburg/Sachsen, in der Stadt Ortrand und in der Gemeinde Kroppen, Amt Ortrand, in der Stadt Ruhland und in der Gemeinde Schwarzbach, Amt Ruhland, sowie in der Stadt Senftenberg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG[1] und § 73 VwVfGBbg[2] das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hosena und Peickwitz beansprucht. Der Plan

(Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19.05.2008 bis 18.06.2008

während der Dienststunden

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Senftenberg im Verwaltungsgebäude Markt 19, Zimmer 308 aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02.07.2008** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18a Nr. 7 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

   a.) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine;

   b.) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

[1]AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215)

[2]VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Ende des amtlichen Teils

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Schulabgänger der Region aufgepasst!!!

Zum Ausbildungsbeginn
01.08.* bzw. 01.09.2008 hat die Stadt Senftenberg
Ausbildungsplätze in folgenden Richtungen zu besetzen

- **Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation**
- **Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste**
- **Fachangestellte/r für Bäderbetriebe***

Sie sind motiviert, teamfähig und engagiert und streben mindestens die mittlere Reife mit guten bis sehr guten Ergebnissen an, dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den Grundstein für die berufliche Zukunft zu legen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt Senftenberg
SG Personalmanagement
Markt 1
01968 Senftenberg

Die Eignung für die beabsichtigte Ausbildung wird in einem Auswahlverfahren festgestellt.

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Schulabgänger aufgepasst!!!

Wenn Sie nach einem technischen Ausbildungsberuf suchen, der Ihnen die Gelegenheit gibt, sowohl im Freien als auch in der Verwaltung tätig zu sein und Ihnen die Möglichkeit bietet, Ingenieurinnen und Ingenieuren von der Planung bis zum Bau neuer Straßen und Bauwerke sowie bei der Erhaltung und Betreuung des vorhandenen Straßen- und Verkehrswegenetzes zu unterstützen, dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer fundierten Ausbildung zur

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

Während der Ausbildung erlernen Sie die

- Durchführung von bautechnischen Berechnungen
- Grundlagen des technischen Zeichnens
- Arbeiten an Planungen, Entwürfen und Konstruktionen von Verkehrs- und Ingenieurbauwerken
- Betreuung, Erhaltung und Betreibung des Verkehrswegenetzes durch qualitätssichernde Maßnahmen
- vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen.

Interessierte Schulabgänger, die mindestens die mittlere Reife mit guten bis sehr guten Ergebnissen anstreben und über hohes technisches Verständnis und gutes räumliches Vorstellungsvermögen verfügen senden Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen für die dreijährige duale Ausbildung in der Stadtverwaltung Senftenberg und in der Berufsschule Bebra (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen) bis spätestens bis zum 30. April 2008 an die

Stadt Senftenberg
Personalmanagement
Markt 1
01968 Senftenberg

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert

Folgende Fundtiere werden zur Vermittlung angeboten:

1. Rehpinscher, Rüde, braun
2. Labradormischling schwarz, weißer Brustfleck, weiblich
3. Kater, grau- getigert
4. Katze, schwarz- weiß
5. Katze, schwarz- weiß

Alle Tiere sind äußerst zutraulich.

Möchten Sie einen Hund oder eine Katze
bei sich aufnehmen ?

Dann melden Sie sich bitte im

Rathaus der Stadt Senftenberg
Markt 1
Zimmer 1.14. (Fundbüro)
Tel. 03573 701-222 (Frau Kusch)

Erarbeitung der Einzelhandelskonzepte in Arbeit

Die Gutachter beginnen mit der Recherche vor Ort

Für die Städte Senftenberg und Großräschen werden ab sofort im Auftrag der Bürgermeister die Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeitet. Um dies professionell durchzuführen, haben die beiden Städte mit der CIMA Stadtmarketing GmbH erfahrene externe Berater im Rahmen der erfolgten Ausschreibung beauftragt, die in den kommenden Wochen die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen.

Nach ersten generellen Analysen wird die gesamte Einzelhandelsstruktur in und um die beiden Städte Senftenberg und Großräschen konkret betrachtet. Dazu suchen die Mitarbeiter des Unternehmens CIMA Stadtmarketing GmbH alle Ladenlokale der Städte Senftenberg und Großräschen auf, um Geschäftsgröße, Branchenbesatz, baulicher Zustand etc. zu registrieren. Die exakte Recherche dieser Daten ist notwendig, um die derzeitige Handelssituation exakt einschätzen bzw. berechnen zu können.

Auf Grund der Vielzahl der Geschäfte wird es nicht in jedem Falle möglich sein, mit den Geschäftsinhabern intensiven Kontakt aufzunehmen, dennoch nehmen die Berater gern auch Hinweise entgegen. Die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens CIMA werden durch ein Bestätigungsschreiben der jeweiligen Stadtverwaltung ausgestattet sein.

Nach der Bestandsaufnahme soll systematisch analysiert werden, welche Einzelhandelsstrukturen Senftenberg und Großräschen künftig vertragen oder wo es möglicherweise Angebotslücken gibt. Das schließt auch Antworten zu Leerständen, dem Zusammenwirken von Einzelhandel, Gastronomie und Freizeit oder Nutzungskonzepte für größere Immobilien ein. Mit dem Einzelhandelskonzept sollen bis zum 30.07.2008 konkrete Lösungsvorschläge für Verbesserungen im Einzelhandel und zur künftigen Bewertung neuer Supermarktanfragen erarbeitet werden.

Rückfragen der Gewerbetreibenden werden jederzeit gern von der CIMA Stadtmarketing GmbH, Tel.: 0341 696030, Mail: Cima.leipzig@cima.de und den verantwortlichen Mitarbeitern der beiden Stadtverwaltungen entgegen genommen.

Vielfalt der Vereine – Vielfalt der Unterstützung

Senftenberger Bürgerinnen und Bürger sind in ca. 150 gemeinnützigen und eingetragenen Vereinen aktiv. Ob Sportverein, Jugendclub oder Kulturvereinigung – die Stadt Senftenberg betrachtet die ansässigen Vereine als wesentliche Träger des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens unserer Stadt. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt bei.

In Anerkennung dieser aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Stadt bestrebt, die Vereine in vielfältiger Form zu unterstützen. Die für den Vereinsbetrieb geeigneten Räume, Gebäude und Einrichtungen werden bei Bedarf den Vereinen zu günstigen Konditionen (1,00 € Kaltmiete pro m²+ Nebenkosten) zur Verfügung gestellt. Des weiteren werden Vereine, die Veranstaltungen öffentlichen Charakters organisieren, bei der Vorbereitung, Bewerbung und Durchführung dieser unterstützt. Dies bezieht sich unter anderem auf Hilfestellungen bei Antragsverfahren, Erstellung und Verteilung von Werbeträgern und der Vermittlung von Künstlern.

Für jeden Verein ist es wichtig, seinem Anliegen Gehör zu verschaffen, die Mitglieder effektiv und aktuell zu informieren und

von potentiellen Interessenten leicht gefunden zu werden. Aus diesem Grund wird das Vereinsregister, untergliedert in verschiedene Kategorien (Sport, Kultur, sozial/caritativ, Natur/Umwelt etc.), auf der Internetseite der Stadt geführt und auf Vollständigkeit überprüft.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Veranstaltungskalender zu verweisen. Entsprechend der Zuarbeit der Vereine werden alle Veranstaltungen, die öffentlichen Charakter haben, in den Kalender eingepflegt. Der Kalender kann sowohl über das Internet (www.senftenberg.de) eingesehen als auch in Printform bei der Stadt abgefordert werden. Dass dieses Medium in starkem Maße frequentiert wird, zeigen die vielen Hinweise von Bürgern inner- und außerhalb Senftenbergs.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit der finanziellen Zuwendung. Durch die Gewährung von Zuschüssen wird Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement der Vereine gefördert und Vielfalt und Breite der Aktivitäten gewährleistet Die Vereine können diese formlos für die Förderung eines Projekts, einer Aktivität oder aber für die Abdeckung genereller Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten für die im Spielbetrieb aktiven Sportvereine) beantragen. Im Haushalt der Stadt Senftenberg sind dafür jährlich Mittel in Höhe von 6.000,00 € eingestellt, über deren Ausreichung mit großer Sorgfalt entschieden wird.

Da schwerpunktmäßig der Förderung der Jugend- bzw. Nachwuchsarbeit besondere Beachtung geschenkt wird, regelt zusätzlich die „Entgeltordnung zur Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg“, dass Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Sportstätten und –anlagen unentgeltlich frequentieren dürfen.

Sollten Sie Fragen, Ergänzungen oder Anregungen zu dieser Thematik haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Amtes für Bildung, Soziales und Kultur, Frau Rößiger (Tel. 03573 701-261) und Frau Bischoff (Tel.: 03573 701-260) jederzeit telefonisch bzw. zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung.

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Erlebe das Heute. Entdecke das Morgen. - 6. Besuchertage und 35 Jahre Senftenberger See vom 31.05. – 01.06.2008

Sehr geehrte Gäste der 6. Besuchertage,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

„Erlebe das Heute, entdecke das Morgen“ – dieses Motto wirbt nicht nur für die 6. Besuchertage am Senftenberger See, es steht auch für den Wandlungsprozess einer gesamten Region. Das Lausitzer Seenland mit seinem jetzigen Entwicklungsstand zu erleben, ist einmalig. Das Lausitzer Seenland von morgen zu entdecken, ist unbeschreibbar. Ich lade Sie, liebe Besucherinnen und Besucher, recht herzlich ein, sich mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Region auf diese spannende Entdeckungsreise zu begeben.

Eine Mischung aus Heute und Morgen erfahren Sie an diesem Wochenende am Senftenberger See. Heute feiert er sein 35-jähriges Bestehen und bietet damit einen beispielhaften Einblick in das Lausitzer Seenland von morgen. Heute bereits ist der Senftenberger See ein Magnet sowohl für Touristen als auch für Einheimische. Morgen wird die Region nicht nur stolz auf „ihren See“, sondern auf „ihr Lausitzer Seenland“ sein.

Liebe Gäste, erfreuen Sie sich an einer Erlebnisreise rund um den Senftenberger See und besuchen Sie Großkoschen. Mit der schiffbaren Verbindung zwischen dem Senftenberger und dem Geierswalder See begeben wir uns auf einen neuen, reizvollen und einzigartigen Weg.

Ich wünsche uns allen ein erlebnis- und entdeckungsreiches Wochenende.

Ihr
Andreas Fredrich –
Bürgermeister der Stadt Senftenberg

		Uhrzeit
Freitag, 30. Mai 2008		
[3]	Premiere des Musical* „Kiss me Kate“ Neue Bühne Senftenberg	20.00
Samstag, 31. Mai 2008		
[2]	Musikalischer Auftakt mit dem Spielmannszug SV Senftenberg	9.30
[3]	Festakt „6. Besuchertage im Lausitzer Seenland und 35 Jahre Senftenberger See“ (für geladene Gäste)	10.00–12.00
[2]	Rodeln im Schnee	10.00–18.00
[1]	Dixieland-Jazz mit der Köstritzer Jazzband	11.00–14.00
[2]	Eröffnung der 6. Besuchertage mit geballter Power auf dem Wasser	12.00
[2]	Flugshow und Rettungsübungen Fallschirmspringen	13.00–14.00
[2]	Seemannslieder mit Heinz Lindber	14.00
[2]	1. Gaudi-Olympiade im Lausitzer Seenland in den Disziplinen Schwimmschuhlauf, Gummibootwettpaddeln, Kleckerlauf, Kistenhalten und Aktiv-Quiz	14.00
[2]	Märchenstunde mit Ute Fisch	14.30
[4]	Taufe des Solarbootes	14.30
[1]	Maskottchen- und Hoheitentreffen	14.30–16.00
[2]	Langstreckenschwimmen/Rundkurs 1000 Meter	15.00
[4]	Bademodenshow mit Modeteam Dresden	15.00–16.00
[2]	Störtebüker Piratenparty – Gesang und Spiele	15.30
[2]	Autogramm- und Fotostunde mit Maskottchen und Hoheiten	16.00–17.00
[1]	Siegerehrungen Gaudi-Olympiade und Langstreckenschwimmen	17.00
[1]	Bademodenshow mit Modeteam Dresden	18.00–19.00
[1]	Konzert und Tanzmusik mit der F60 Combo	19.00–24.00
[7]	Klassik-Rock Open Air*	
	Einlass	19.00
	Barbeque (Grill-Buffet)*	19.00–20.30
	Konzert* mit Joe Vegas and the Rockabillys, SixtiesSound Orchestra, Gospel & Friends	20.30
	Konzertkarten unter Telefon (0 35 73) 14 99 010	
	Eintritt 35,00 Euro	

[6]	Beachparty mit coolen Cocktails und heißen Rhythmen	22.00
[2]	Höhen-Feuerwerk	24.00

Sonntag, 1. Juni 2008

[1]	Antonius-Musikanten	10.00
[2]	KNAX-Schatzsuche	10.00-18.00
[2]	Puppentheater Mirakelum	11.00
[2]	Start Segelregatta	12.00
[1]	Jugend Big-Band Zamberk	12.00-14.30
[2]	Märchenstunde mit Ute Fisch	14.00
[3]	Kindertanzmusical* „Deuponika“	14.00
[4]	Geierswalder Volksmusikanten	14.00
[4]	Lesecafé - Geschichten aus dem Seenland	14.00-16.00
[1]	Auslosung Gewinner Jubiläumsquiz der Lausitzer Rundschau	14.30
[1]	Musik, Tanz & Show unter anderem mit „Hit-Quirlis“	15.00-17.00
[2]	Seemannslieder mit Heinz Lindner	15.30
[4]	Siegerehrung Segelregatta	16.00
[3]	Musical* „Kiss me Kate“* Neue Bühne Senftenberg	18.00

Veranstaltungen am Samstag & Sonntag von 10 bis 18 Uhr

- Kleine Seenland-Tour* per Jeep und Bus
- Blicke und Infos aus dem Aussichtskran
- Ballonfahrten*
- Hubschrauberrundflüge*
- Leichtflugzeuge*/Kleinkoschen
- 8 Schau-Bau-Stelle am Überleiter 12
- Besichtigung der Baustelle des schiffbaren Kanals zwischen dem Senftenberger See und dem Geierswalder See

[5] Info-Zentrum Lausitzer Seenland - Informationen rund um den Landschaftswandel – eine Urlaubsregion im Entstehen

[4] Live- und Disko-Musik

[2] Spiel – Spaß – Sport für die Kleinen – Fahrgeschäfte, Hüpfburgen, Rutschen, Bastelstraße und Schminken, Spielparcours u. a. m.

[2] Schwimmschuhlauf und Floßfahrten

[4] Schnuppersegeln

[4] Präsentationen der Wasserschutzpolizei, des DRK, der Wasserwacht und des THW, Technik zum Anfassen

[2] Preis-Bogenschießen

[4] Solarboote

[4] Geführte Kanutouren und Kuttersegeln

[6] Beachvolleyballturnier
Infos und Anmeldung unter
www.seenlandcup.magic-sae.de

[9] Fun-Sport im Jetbootzentrum am Geierswalder See
Wasserski, Jetbootfestival Deutschland
Anmeldungen für die Gaudi-Olympiade unter
www.seenlandcup.magic-see.de

*Veranstaltungen oder Programmpunkte, die mit einem (*) gekennzeichnet sind, sind kostenpflichtige Veranstaltungen.

Veranstaltungsorte:

[1] Hauptbühne in Großkoschen	[6] Seestrand Buchwalde
[2] Seestrand Großkoschen	[7] Niemtscher Mühle
[3] Amphitheater Großkoschen	[8] Überleiter Kanal 12
[4] Wassersportzentrum Großkoschen	[9] Geierswalder See
[5] Sporthalle Großkoschen	

Busshuttle:

Senftenberg-Großkoschen
Start: stündlich von 9.30 Uhr 18:30 Uhr ab Bahnhof Senftenberg – Krankenhaus – Großenhainer Str. – E.-Thälmann-Str. – Straße des Bergmanns – W.-Pieck-Str. – Feuerwehr – Brieske Markt - Hanseatenstr. – A.-Hennecke-Str. – Parkhotel – Parkplatz Knappenstraße – Großkoschen – nach Senftenberg 20, 22 und 24 Uhr

Senftenberger Senioren bekommen Unterstützung

Dreizehn Seniorinnen und Senioren wurden vor kurzem vom Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, zu Mitgliedern des Seniorenbeirates berufen. Damit vertreten sie drei Jahre lang ehrenamtlich die Interessen der älteren Bürger der Stadt Senftenberg. Der Bürgermeister brachte in seinem Grußwort zum Ausdruck: „Ich bitte, dass Sie sich konsequent einmischen, wenn es um Beschlüsse geht, die die Belange der älteren BürgerInnen von Senftenberg betreffen. Ich versichere Ihnen, dass ich für Ihre Sorgen und Probleme immer ein offenes Ohr haben werde.“

In einer anschließenden Diskussion wurden bereits die ersten Arbeitsziele beraten und die Schwerpunkte für dieses Jahr formuliert. Im Seniorenbeirat werden künftig auch Vertreter der Ortsteile, der Kirchen und gemeinnütziger Vereine mitarbeiten. Als Seniorenbeauftragte der Stadt wurde Karin Kabisch berufen. Sie übernahm damit die Aufgabe, alle Probleme und Anregungen der Senioreren in der Stadtverordnetenversammlung zur Sprache zu bringen. „Wichtig ist es“, so führt die Seniorenbeauftragte aus, „dass die älteren Menschen der Stadt die Arbeit des Seniorenbeirates mit vielen konstruktiven Hinweisen unterstützen.“ Dafür steht in der Wehrstraße 10 das Seniorenbüro zur Verfügung. Es ist immer dienstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet und unter der Telefonnummer 03573 80218 zu erreichen. Besucher und Anrufer sind herzlich willkommen.

Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Ortsteil Brieske

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske – Dorf,

in den letzten Wochen haben sich Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder aus unserem Ortsteil mit der Investition für die Kaiserkrone und die Schule auseinandergesetzt. Es wurden pro und contra diskutiert. Am 23.04.2008 in der Stadtverordnetenversammlung ist es zu folgendem Ergebnis gekommen. Bei einer Gegenstimme haben sich alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für Investitionen in die Schule und die Kaiserkrone

in Brieske entschieden. Für die Investition über 3,5 Mio € in die Kaiserkrone wurde bis die Kosten überprüft worden sind ein Sperrvermerk verhängt. Was heißt das jetzt in der Zukunft für unseren Ort? Die Baumaßnahme an unserer Schule wird, wie es die Planung vorsieht, durchgeführt. Es werden eine Kindertagesstätte und die Ersatzschule in freier Trägerschaft entstehen. Für die Vereine wird die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Ortsteil Lösungen finden. Auch die Kaiserkrone wird saniert. Dabei bleiben beide Gebäude im Eigentum der Stadt Senftenberg und ein Mitspracherecht bei der öffentlichen Nutzung bleibt uns erhalten. Mehr dazu würde ich meinen Bürgern in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berichten.

Im Tourismusbereich sind wir jetzt in der ERIH - Europäischen Route der Industriekultur integriert. Heute durchlebt Europa erneut einen tiefgreifenden Umbruch. Der Strukturwandel bedeutete für viele Industriebetriebe das Aus. Zurück bleibt ein reiches industriekulturelles Erbe. Das ist über ganz Europa verteilt - ein riesiges Netzwerk. Man muss es nur aktivieren. Genau das tut ERIH: die europäische Route der Industriekultur. In dieser Route ist auch die Gartenstadt Marga als Geheimtipp enthalten und wird über Grenzen hinaus bekannt gemacht. Die Gartenstadt hat eine besondere Attraktivität, die es ständig zu vermarkten gilt.

Trotz Information im letzten Amtsblatt für unsere Kinder in der Kita Rasselbande nehmen noch zu wenig die Angebote der Freizeitgestaltung durch Sport und Spiel über Heinz Trasper (Trainer) Tel. 0171-2652053 wahr. Es ist schade, dass die Aktivitäten keinen Nährboden bei den Eltern finden.

Die Veranstaltung zum Kindertag im Konzertgarten wird am 31.05.2008 ab 14.00 Uhr stattfinden.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes Pfingstfest im Kreise der Familie, lieber Freude und Bekannten.

Ihre Ortsbürgermeisterin
Christina Nicklisch

Ortsteil Sedlitz

Informationen des Ortsbürgermeisters Sedlitz

1. Starke Regenfälle in den vergangenen Wochen haben gezeigt, dass die Regenwasserversickerung im Bereich der ehemaligen Brödemannbrücke erweitert werden muss. Mit Vertretern der LMBV wurde kürzlich vereinbart, dass dazu die entsprechenden Aufträge erteilt werden.

2. Das Bauschild im Bereich der ehemaligen Brödemannbrücke hat viele Nachfragen bewirkt und Unverständnis ausgelöst. Wir haben deshalb dagegen Einspruch erhoben. In einem Gespräch mit der Beigeordneten der Stadtverwaltung und dem derzeitigen Eigentümer des ehemaligen Kohledammgeländes wurde klargestellt, dass an dieser Stelle kein Bauland besteht. Zwischenzeitlich wurde das Bauwerbeschild entfernt.

3. Mit dem Bürgermeister der Stadt wurde vereinbart, dass gemeinsam mit der LMBV das Erinnerungsschild für die ehemalige Brödemannbrücke an den bereits aufgestellten Findling am 21.05.08 um 13.30 Uhr angebracht wird. Die Sedlitzer Einwohner werden hiermit herzlich eingeladen, an diesem denkwürdigen Akt teilzunehmen.

4. Das 25. Dorf- und Parkfest wird vom 18.-20. Juli im Lindengarten stattfinden. Ich bin sicher, dass der Dorfclub zu diesem Jubiläum mit einigen Überraschungen aufwarten wird.

5. Bis auf wenige Ausnahmen können wir in unserem Ort einen guten Pflegezustand feststellen. Dazu haben die umfangreichen Baumschnittmaßnahmen und die verstärkte Pflege der Straßengerinne und Gehwege beigetragen. Für das Letztere möchte ich mich bei den beiden Arbeitern bedanken, die sich bei einem Minilohn und verkürzter Arbeitszeit ständig um die Erledigung erteilter Aufgaben bemühen.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Kaiser

Ortsteil Peickwitz

Demnächst in Peickwitz

Am Wochenende vom 14.06.zum 15.06 feiert der Landwirtschaftsbetrieb Domin sein 15-jähriges Betriebsjubiläum mit einem Hoffest im Rahmen der „Brandenburger Landpartie“. Der Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet mit 5 Mitarbeitern und einem Auszubildenden 277 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche und betreibt eine Eigenvermarktung der tierischen Produktion. Die Hausschlachtspezialitäten werden wöchentlich, Freitag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Hofladen in der Feldstraße 20 angeboten. Am 14.06. ist ein Programm der „Neuen Bühne“ Senftenberg und ein Konzert des Schallmeinorchesters Tettau/Frauendorf vorgesehen. Zum Abend wird auf der Tenne getanzt. Über den Tag hinweg können sich Glücksritter am Kuhroulette beteiligen, interessierte Besucher lassen sich über den Hof führen und die Bereiche der Landwirtschaft erklären. Wem der Tag noch nicht reicht ist für den Sonntag Morgen zum Frühschoppen mit Blasmusik recht herzlich eingeladen.

Karsten Walter

Ortsteil Niemtsch

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis auf kleine Nacharbeiten ist die Sanierung unseres Feuerwehrgebäudes abgeschlossen. Weiterhin ist vorgesehen, auf dem Friedhof den sogenannten Mittelweg neu zu begrenzen und zu befestigen. Mit Hilfe der Stadtverwaltung ist es uns gelungen die Feierhalle mit einer neuen Bestuhlung zu versehen. Einen besonderen Dank nochmals an Frau Lehmann-Wieciers. Ein Mangel besteht noch in der Straßeninstandsetzung (Dorfanger-Dorfstraße) sowie als ein örtliches Ärgernis der Anblick der Brandruinen.

Das kulturelle Leben im Ort wird durch unsere Traditionen (z.B. Weihnachtsbaumverbrennen, Maibaumstellen durch Feuerwehr und Schützenverein, welches in geselliger Runde stattfindet, eine Lehrpfadführung durch Frau Lehnert, Ostereierbemalung mit Frau Eichler und dem Bürgerverein) aufrecht erhalten. In diesem Jahr ist auch eine neue Tradition dazu gekommen: Das Ostereier verstecken und suchen im Niemtscher Park am Ostersonnabend (Natürlich mit dem Osterhasen persönlich). Diese tolle Idee hatte der Vorstand vom Bürgerverein, unter dem Vorsitz von Frau Elke Mai, der das bunte Treiben auch durchführte. Trotz schlechtem Wetter wurde dieser Osterbrauch von vielen Kindern, Eltern und Großeltern sehr gut angenommen, was allen riesigen Spaß machte. Vielen Dank den Akteuren.

Der Vorstand des Bürgervereins Niemtsch hat für das Jahr 2008 noch tolle Ideen im Veranstaltungsplan (z.B. ein Hoffest im 3- oder 4-Seiten-Gehöft), aber dazu mehr in der nächsten Ausgabe. In schon langer Vorbereitung unseres traditionellen Dorf- und Mühlenfestes am 02. und 03.08.2008 werden durch die Vorsitzende Frau Elke Mai des Bürgervereins und den Ortsbeirat Niemtsch alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Niemtsch sowie die Vereine zur Unterstützung herzlich aufgerufen.

Günther Nuglisch
Ortsbürgermeister

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Dokumentation zur Niederlausitzhalle entsteht – Ihre Mithilfe ist gefragt

Im Oktober 2009 wird die Senftenberger Niederlausitzhalle 50 Jahre alt. Das Jubiläum soll mit einer Festveranstaltung gebührend begangen werden. Bei dieser Feier soll der Öffentlichkeit erstmals eine Dokumentation zur Geschichte der Halle präsentiert werden. Dazu werden Fotos, Filmaufnahmen und interessante Geschichten rund um die Einrichtung gesucht. Das eingereichte Material wird gesichtet und in eine filmische Dokumentation eingearbeitet. Selbstverständlich bekommen Sie Ihre Original-Unterlagen unversehrt zurück.

Wenn Sie im Besitz solcher unwiederbringlichen Zeitzeugen sind, melden Sie sich bitte beim **Lausitz-Boten, dem WMZ-Regionalfernsehen Senftenberg oder dem TSV Senftenberg** (dem derzeitigen Betreiber der Halle). Die Organisatoren der Festveranstaltung freuen sich auf zahlreiche Zeitzeugen, die ihre Geschichte zur Senftenberger Niederlausitzhalle erzählen wollen. Helfen sie mit, dass der 50. Geburtstag der Senftenberger Niederlausitzhalle ein unvergessliches Erlebnis wird.

30 Jahre Musik - 30 Jahre Spielmannszug SV Senftenberg e.V.

In diesem Jahr feiert unser Spielmannszug sein 30-jähriges Jubiläum. Und wie zu Geburtstagen so üblich hält man Rückschau, wie und wann alles angefangen hat.

Zuerst war da die Idee von Dieter Schwibs und Bärbel Neitzel an ihrer Schule – der „Fritz–Weinek–Oberschule“ – einen Spielmannszug zu etablieren. Und aus der Idee wurde 1978 Wirklichkeit. Ungefähr 30 Mädchen und Jungen, die vorrangig Schüler der Oberschule waren, wurden von Übungsleitern des Spielmannszuges Einheit 68 Ruhland ausgebildet.

Die ersten Trommelversuche gab es nicht etwa auf einer richtigen Trommel, nein, sondern auf Frühstücksbrettchen und den angehenden Flötern standen Plastikflöten zur Verfügung.

Doch auch wenn aller Anfang schwer war, nach fleißiger Arbeit und vielen Mühen, hatte unser Spielmannszug am 1. Mai 1980 zur Maidemonstration in Senftenberg den ersten öffentlichen Auftritt. Und viele Auftritte sollten folgen.

Es wurde das Repertoire erweitert, geübt und geeignete Spielleute zu Übungsleitern ausgebildet. 1986 wurde unser Spielmannszug Bezirksmeister. Ein schöner Lohn für die viele und fleißige Arbeit.

Dann kam die Wende und mit ihr all die Schwierigkeiten, die wir bisher nicht kannten. Fragen zur Eigenständigkeit, zur Finanzierung und und und taten sich auf.

Wir traten dem SV Senftenberg e.V. bei und sind als eigenständige Sektion dort integriert.

Heute ist unser Spielmannszug nicht mehr aus dem Vereinsleben der Stadt wegzudenken.

Wer Spaß am Musizieren und einem aktiven Vereinsleben hat, ist bei uns richtig und herzlich willkommen.

Zu unserem 30. Geburtstag, den wir am **12. Juli 2008** um **14.00 Uhr** mit einer Musikschau auf dem Senftenberger Marktplatz begehen wollen, laden wir alle Senftenberger und Gäste der Stadt ein. Dieser Tag steht im Zeichen der Musik und der Familie.

Freuen Sie sich mit uns auf den 12. Juli 2008.

Irena Blechstein
- Leiterin des Spielmannszuges -

Information zum Umzug der pro familia Beratungsstelle Senftenberg

Die **pro familia Beratungsstelle Senftenberg** befindet sich **ab** dem **01.04.2008** in der Reyersbachstraße 5.

Unsere Öffnungszeiten sind weiterhin wie folgt:

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Telefon: 03573/794930

Frauenhaus Lauchhammer – Mobile Beratung und Begleitung in den Monaten Mai und Juni 2008 in Senftenberg

Eine Mitarbeiterin des Frauenhauses berät Sie an folgenden Terminen:

Mittwoch, den **07.05.08, 14.05.08, 21.05.08, 28.05.08**
04.06.08, 11.06.08, 18.06.08, 25.06.08
09.00 - 12.00 Uhr Erziehungsberatung des Fröbel e.V., Stralsunderstraße 12

Die Beratung ist kostenlos und anonym. Sie richtet sich an Frauen und Mädchen in schwierigen Lebenssituationen und bietet:

- die Möglichkeit, offen zu reden
- Hilfe bei seelischer und körperlicher Misshandlung
- Klärung bei Fragen zur Trennung, Scheidung,
- Unterhalt, finanzielle Absicherung, Wohnungssuche
- usw. und Vermittlung weiterer Hilfsangebote

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574/ 26 93 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung erfolgt in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen über die Polizeiwache Lauchhammer unter der Rufnummer 03574/ 76 50 oder den Notruf 110.

Der Abfallentsorgungsverband informiert zur getrennten Sammlung von Abfällen:

Der Abfallentsorgungsverband beschreitet bereits seit vielen Jahren eine Vorreiterrolle bei der getrennten Erfassung von Wertstoffen. Damit leistet der Verband einen nachhaltigen Beitrag zur Verringerung der Müllberge und der Schonung der Umwelt.

Seit Anfang des Jahres kommt ein weiterer Schritt hinzu: die separate Einsammlung von Federbetten. Damit diese jedoch nicht wie bisher aufwendig thermisch entsorgt werden müssen, sondern einer Verwertung zugeführt werden können, ist Ihre Mithilfe, liebe Bürgerinnen und Bürger erforderlich:

1. **Stellen Sie ihre Federbetten nicht bei der Sperrmüllsammlung, sondern bei der Sammlung von Schrott/ Elektronikschrott zur Abfuhr bereit.**

   (Bei der Sperrmüllsammlung werden die Federbetten auf Grund der eingesetzten Fahrzeuge zerrissen und dadurch für die Verwertung unbrauchbar)

2. **Verpacken Sie wenn möglich Ihre Federbetten in wasserundurchlässige Säcke.**

   (Nur trocken können sie verwertet werden.)

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Bedarf am Telefon unter 03574 / 893019.

Ihr Abfallentsorgungsverband

Informationen zur Bestellung Gelber Tonnen und zur Verwendung Gelber Säcke

1. Bestellung Gelber Tonnen:

Die für die Entsorgung von Leichtverpackungen *(Verpackungen mit dem Grünen Punkt)* benutzten Gelben Säcke bereiten bei ihrer Handhabung oft Probleme. Sie lassen sich nur umständlich füllen, zerreißen leicht und werden oft vom Wind fort geweht.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Abfallentsorgungsverband den Umstieg auf eine Gelbe Tonne. Gelbe Tonnen sind wie die Gelben Säcke kostenfrei.

Die Bestellung kann per Telefon, per Fax oder per E-Mail ausgelöst werden. Der Lieferzeitraum beträgt maximal 4 Wochen.

Telefon:03574 / 893031

Fax:03574 / 893016

E-Mail:i.eichendorf@schwarze-elster.de

2. Verwendung Gelber Säcke:

Gelbe Säcke sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden, sie dienen ausschließlich der Sammlung von Verpackungsabfällen mit dem Grünen Punkt.

In der Vergangenheit wurden die Gelben Säcke oft missbräuchlich verwendet, daher konnten sie nicht mehr so großzügig zur Verfügung gestellt werden. Die Müllmarkenverkaufstellen werden jedoch weiterhin mit Gelben Säcken ausgestattet. Die Kunden sollten bei Bedarf und nach Möglichkeit jeweils nur 1 Rolle mitnehmen.

Gelbe Säcke sind **nicht** zu verwenden:

- zur Bereitstellung von Sperrmüll
- zum Verpacken von Altkleidern
- zur Verwendung in Haus, Hof und Garten
- zum Befüllen Gelber Tonnen

Sollte es zukünftig zu Engpässen bei Gelben Säcken kommen, so können für Leichtverpackungen auch andere **transparente** Säcke verwendet werden.

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 19. Juli.

Herausgeber:
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646
E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:
Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0